



SATZUNG

Obstbauring
Winterbach-Rohrbronn e.V.

2. Auflage, Januar 2007
mit Ergänzung § 14.1

Satzung

Des Obstbauvereins Winterbach – Rohrbronn / Rems-Murr Kreis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 15.11.1953 gegründet und führt den Namen Obstbauverein Winterbach-Rohrbronn/Rems-Murr-Kreis.

Er hat seinen Sitz in Winterbach.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein erstrebt die allgemeine Förderung der Obstkultur innerhalb seines Vereinsgebietes.

Im Besonderen stellt es sich zur Aufgaben:

1. Die Förderung des Obstbaus zum Nutzen und Wohle der Einzelmitglieder.
2. Seine Mitglieder fortlaufend mit wirtschaftlichen, ideellen und ethischen Werten der Obstkulturen bekannt zu machen.
3. Die fortschreitende Weiterbildung seiner Mitglieder durch
 - a) Abhaltung von Versammlungen mit Fachvorträgen, Durchführung von Schnittunterweisungen u.a. Lehrgängen, Rundgängen und evtl. Lehrschaufen,
 - b) gemeinsame Lehrfahrten und Besichtigung beispielhafter Obstbaubetrieben sowie Obstanlagen.
4. Die Nachwuchsförderungen für den heimischen Obstbau.
5. Förderung des Naturschutzes im Allgemeinen sowie des Vogelschutzes und der Bienenzucht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar vereinsnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bekundung, dass sich das Mitglied der Satzung vollinhaltlich unterwirft.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Antragsteller unter Aushändigung der Vereinssatzung mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres zu erklären ist.
2. Durch Ausschluss, der von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden können lässt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Durch den Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu verfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Aufklärung und Rat in allen obstbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
 - b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Hauptversammlung bestimmt sind, sind sie in schriftlicher Form bis zu Beginn der Hauptversammlung bei dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzureichen,
 - c) die Einrichtungen und Vergünstigen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - d) an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen,
 - b) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen,
 - c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten,
 - d) die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder,
 - b) durch Überschüsse aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen,
 - d) durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter (Vorstand).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vereinsvorsitzenden durch Ausschreibung im amtlichen Mittelungsblatt der Gemeinde Winterbach, mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit soweit gesetzlich zulässig. Eine Ausnahme hiervon bildet § 13 betr. Auflösung des Vereins. Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts, sowie die Entlastung des Vorsitzenden und des Rechners,
- b) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages,
- c) die Neuwahl des Vorsitzenden und des Ausschusses,
- d) Satzungsänderungen, soweit sie zur Erreichung der Vereinsaufgaben dienlich erscheinen,
- e) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn der Ausschuss dies beschließt,
 - b) wenn mindestens 20 % der Mitglieder entsprechenden Antrag stellen.
- Der Antrag ist schriftlich unter Angaben von Gründen an den Vorsitzenden zu richten.

In diesen Fällen hat der Vorsitzende längstens binnen 2 Monaten die Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Im Übrigen gilt § 9 bezüglich der Formalien.

§ 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer, dem Fachwart und 4 weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vorsitzende kann die Erledigung spezieller Aufgaben an Ausschussmitglieder, im Bedarfsfalle auch an Einzelmitglieder übertragen.

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils zur Hälfte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Ausschuss hat den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.

Dem Ausschuss obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen veranlasst der Ausschuss alle Maßnahmen, welche zur Erreichung der Vereinsaufgaben dienlich sind. Bei Abstimmung entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Schriftführer verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Der Rechner hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeträge zu vollziehen, sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen.

Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 12 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Sie vertreten den Verein je einzeln.

Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu führen, den Ausschuss einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass der Verein im Sinne der Satzungen geführt wird.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht zu erreichen, so ist eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen können.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Krankenpflegestation der Evangelischen Kirchengemeinde Winterbach, Rems-Murr-Kreis, die es unmittelbar für karitative Zwecke zu verwenden hat.

Winterbach, den 16. Juni 1980

Karl Hasse
Hans Bittel
Hermann Schanz
Karl Hülzinger
Theobald Lamm
Kurt Jordan
Andreas Speiner

§ 14 Ergänzungen

§14.1 Januar 2007

Jugendliche ab 12 Jahren können schon Mitglieder beim Obstbauring Winterbach-Rohrbronn werden und sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.